

## Vertrag über eine stille Gesellschaft aus Mitteln des Hamburger Corona Recovery Fonds (CRF)

zwischen

1. **Einzelfirma / GmbH / Unternehmersgesellschaft (haftungsbeschränkt) / GbR / OHG / KG /**

**GmbH & Co. KG**

**Adresse**

– im Folgenden das „Unternehmen“ genannt –

und

2. **der BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH**

20097 Hamburg, Besenbinderhof 39

– im Folgenden **BTG** genannt –

## Gliederung

### **Errichtung der stillen Gesellschaft, Auszahlung der Einlage und Vergütung für die BTG**

§ 1	Einlage	4
§ 2	Verwendung der Einlage/Vorhabensfinanzierung	4
§ 3	Auszahlung der Einlage	4
§ 4	Beginn und Dauer der stillen Gesellschaft	4
§ 5	Ergebnisunabhängige feste Vergütung, Gewinnbeteiligung	4

### **Zusammenarbeit der Gesellschafter**

§ 6	Nachrangabrede	6
§ 7	Vorlage der Jahresabschlüsse bzw. Einnahme/-Überschussrechnungen und weitere Informationsrechte	6
§ 8	Zustimmungspflichtige Maßnahmen	6

### **Beendigung der stillen Gesellschaft**

§ 9	Rückzahlung der Einlage	7
§ 10	Vorzeitige Beendigung der stillen Gesellschaft	8

### **Sonstige Vereinbarungen**

§ 11	Eigenkapitalstärkung und Wettbewerbsverbot	9
§ 12	Bestätigung über eine gewährte Beihilfe	9
§ 13	Datenschutz	10

### **Schlussbestimmungen**

§ 14	Wirksamwerden des Vertrages	15
§ 15	Salvatorische Klausel	15

## Präambel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krise und der damit verbundenen wirtschaftlichen Unsicherheit in der Realwirtschaft hat die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen ergriffen, um vor allem kleine und mittlere Unternehmen in Deutschland als entscheidenden Wirtschaftsfaktor zu stabilisieren. Gemeinsam wollen Bund und Bundesländer dabei unter anderem Start-Up-Unternehmen und gewerbliche Mittelständler mit Eigenkapital und eigenkapitalähnlichen Finanzierungshilfen unterstützen. Der Gesamtfinanzierungsbedarf dieser Zielgruppen wird durch Bund, Länder und ggf. private Investoren bereitgestellt.

In Hamburg werden die entsprechenden Bundesmittel über ein Globaldarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) an die Investitions- und Förderbank Hamburg (IFB) mit 100%iger Haftungsfreistellung zur Verfügung gestellt. Die Haftungsfreistellung durch die KfW ist durch eine Bundesgarantie im Rahmen des Maßnahmenpakets für Start-Ups vollumfänglich abgesichert. Die entsprechenden Landesmittel der Freien und Hansestadt Hamburg werden der IFB Hamburg über eine Zuweisung von Haushaltsmitteln im Rahmen der „Hamburger Corona Soforthilfe“ zur Verfügung gestellt.

Die IFB Hamburg reicht die Bundesmittel aus dem KfW Globaldarlehen in Höhe von 70% der im Hamburger Corona Recovery Fonds (CRF) bereit gestellten Mittel zusammen mit den entsprechenden Landesmitteln der Freien und Hansestadt Hamburg in Höhe von weiteren 30% zur Weiterleitung an die vorgenannte Zielgruppe an die beiden Intermediäre Innovationsstarter Fonds Hamburg GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH weiter.

Die BTG, die IFB Hamburg, die KfW, der Bundesrechnungshof gemäß §§ 91, 100 BHO, der Hamburger Rechnungshof gemäß § 84 LHO sowie auch die zuständigen Bundes- und Landesministerien oder von denen beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Unternehmen/Beteiligungsnehmer Prüfungen durchzuführen. Das Unternehmen ist verpflichtet, den genannten Stellen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Einsicht in die vollständigen Geschäftsunterlagen und ungehinderten Zutritt zu den Geschäftsräumen zu gewähren

## Errichtung der stillen Gesellschaft, Auszahlung der Einlage und Vergütung für die BTG

### § 1 Einlage

Die BTG beteiligt sich als typisch stille Gesellschafterin an dem Unternehmen mit einer Bareinlage in Höhe von

\_\_\_\_\_ €

(in Worten: \_\_\_\_\_ EURO)

**[Anmerkung: bis 250.000 €]**

### § 2 Verwendung der Einlage/Vorhabensfinanzierung

Die Einlage dient der Stärkung des im Zuge der Auswirkungen der Corona-Krise reduzierten Eigenkapitals des Unternehmens. Eine Umschuldung bestehender Darlehen sowie von bereits abgeschlossenen und durchfinanzierten Vorhaben erfolgt mit diesen Mitteln nicht. Die Verwendung der Einlage für Auszahlungen an Gesellschafter (bspw. Ausschüttungen) ist ausgeschlossen.

### § 3 Auszahlung der Einlage

Die Einlage ist spätestens am achten Werktag nach Wirksamwerden dieses Vertrages gemäß § 13 dieses Vertrages zur Zahlung auf die IBAN \_\_\_\_\_ des Unternehmens bei der \_\_\_\_\_ Bank fällig.

### § 4 Beginn und Dauer der stillen Gesellschaft

Die stille Gesellschaft beginnt mit Wirksamwerden dieses Vertrages (§ 14) und endet am \_\_\_\_\_. Die Rückzahlung der Einlage erfolgt gem. § 9 Absatz 1. **[Anmerkung: max. 7 Jahre]**

### § 5 Ergebnisunabhängige feste Vergütung, Gewinnbeteiligung

(1) Die BTG erhält eine ergebnisunabhängige feste Vergütung in Höhe von 4,00 % p.a. bezogen auf den Nominalbetrag der Einlage. Die feste Vergütung ist quartalsweise nachträglich jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres fällig.

Die BTG ist berechtigt, abweichend zu den vorstehend genannten Fälligkeiten die festen Vergütungen durch schriftliche Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt fällig zu stellen.

(2) Neben der ergebnisunabhängigen festen Vergütung hat die BTG Anspruch auf Beteiligung am Jahresgewinn des Unternehmens (Gewinnbeteiligung).

Die Gewinnbeteiligung der BTG beträgt 50 % auf den Gewinn/Überschuss des Unternehmens, maximal aber 2 % der Einlage.

- (3) Maßgebend für die Gewinn-/Überschussermittlung ist § 275 Absatz (2) Nr. 17 HGB bzw. § 4 Absatz (3) des EStG. Bei Kapitalgesellschaften werden Zahlungen an die geschäftsführenden Gesellschafter zur Gewinnermittlung herangezogen. Die Gewinnbeteiligung wird jeweils zum Ablauf des 7. Monats nach dem Bilanzstichtag des Unternehmens zur Zahlung fällig. Für die Vorlage der Jahresabschlüsse bzw. der Einnahme-/Überschussrechnung gilt § 7 Absatz (1) dieses Vertrages. Liegen die Jahresabschlüsse bzw. die Einnahme-/Überschussrechnung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann die Gewinnbeteiligung vorschussweise in voller Höhe zur Zahlung fällig gestellt werden.

Durch die nachträgliche Einreichung der gemäß § 7 Absatz (1) erstellten Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnung kann das Unternehmen etwaig überzahlte Beträge herausverlangen, jedoch max. 30 Monate nach Bilanzstichtag.

Die BTG ist berechtigt, abweichend zu den vorstehend genannten Fälligkeiten, die Gewinnbeteiligung durch schriftliche Mitteilung zu einem späteren Zeitpunkt fällig zu stellen.

- (4) Im Falle einer gemäß § 9 Absatz 2 vertragskonformen Rückzahlung der Einlage der stillen Gesellschaft hat das Unternehmen eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 2 % p.a. auf den gekündigten Beteiligungsbetrag für jedes angefangene Jahr der Restlaufzeit an die BTG zu leisten.
- (5) An Verlusten des Unternehmens nimmt die BTG nicht teil. Eine Nachschusspflicht der BTG besteht nicht.
- (6) Wird die Einlage der BTG ganz oder teilweise erst im Laufe des Geschäftsjahres geleistet oder zurückgezahlt, besteht der Anspruch auf die ergebnisunabhängige feste Vergütung und die Gewinnbeteiligung nur zeitanteilig.

Das Unternehmen ermächtigt die BTG mittels gesonderter Erklärung, die gemäß Absätzen (1) und (2) dieser Vorschrift fälligen Beträge per (SEPA)-Lastschrift einzuziehen.

- (7) Die BTG ist berechtigt und verpflichtet, den Steuerabzug vom Kapitalertrag für sämtliche Einnahmen aus der stillen Gesellschaft selbst vorzunehmen und die Kapitalertragsteuer bei seinem zuständigen Finanzamt für Körperschaften anzumelden und abzuführen.

Soweit der BTG durch die Finanzverwaltung keine Genehmigung zur Anmeldung und Abführung der Kapitalertragssteuer erteilt wird, ist das Unternehmen verpflichtet diese selbstständig anzumelden und abzuführen. Es ist in diesem Fall ferner verpflichtet der BTG entsprechende Steuerbescheinigungen unverzüglich einzureichen.

## **Zusammenarbeit der Gesellschafter**

### **§ 6 Nachrangabrede**

Im Insolvenzfall stehen die Ansprüche der BTG auf Rückzahlung der Einlage gemäß § 9 dieses Vertrages und auf Vergütung gemäß § 5 dieses Vertrages im Range des § 39 Absatz (2) InsO.

Im Verhältnis zu etwaigen Forderungen der Gesellschafter, die auf gleicher Rangstelle stehen, gehen die Ansprüche der BTG vor.

Der Insolvenzfall gilt als eingetreten, wenn hinsichtlich des Vermögens des Unternehmens, seines Rechtsnachfolgers oder seines Nachlasses über das Vermögen des Unternehmens das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt wurde.

### **§ 7 Vorlage der Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnungen und weitere Informationsrechte**

Das Unternehmen verpflichtet sich, spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres die von einem Steuerberater bescheinigten Jahresabschlüsse bzw. Einnahme-/Überschussrechnungen vorzulegen.

Die Verpflichtung gilt bei Beendigung der stillen Gesellschaft solange, bis sämtliche Zahlungsansprüche der BTG aus diesem Vertrag, insbesondere der Anspruch auf Gewinnbeteiligung nach § 5 Absatz 2 dieses Vertrages, befriedigt sind.

Die BTG kann den Betrieb des Unternehmens nach Abstimmung während der normalen Geschäftszeit besichtigen. Sie hat das Recht, sämtliche für Beurteilungen nach den Bestimmungen dieses Vertrages relevanten Unterlagen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der Berechnung des ihr zustehenden Beteiligungsentgelts sowie sonstiger Ansprüche zu überprüfen.

### **§ 8 Zustimmungspflichtige Maßnahmen**

Die Geschäftsführung steht allein dem Unternehmen zu.

Das Unternehmen und seine Gesellschafter sind verpflichtet, bei Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens haben, die vorherige Zustimmung der BTG einzuholen. Die BTG wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

Die Zustimmung der BTG ist insbesondere bei nachfolgenden Maßnahmen des Unternehmens und bei nachfolgenden Beschlüssen und Maßnahmen der Gesellschafterversammlung bzw. der Gesellschafter des Unternehmens erforderlich:

- Wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages, Änderungen im Gesellschafterkreis, Änderungen in der Geschäftsführung, Umwandlung des Unternehmens in eine andere Rechtsform,
- Gründung, Liquidation, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen und/oder Beteiligungen an solchen, Aufnahme neuer Geschäftszweige, Abschluss, Aufhebung und Änderung von wesentlichen Unternehmensverträgen analog § 291 ff AktG, Gewährung von Beteiligungen am Ergebnis,
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen des Unternehmens mit Gesellschaftern und deren Angehörigen im Sinne von § 15 Absatz (1) Nr. 2 und 3 AO,
- Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmensvermögens als Ganzes oder zu einem wesentlichen Teil,
- die Ausreichung von Darlehen an Gesellschafter und Geschäftsführer.

Werden Maßnahmen entgegen den obenstehenden Regelungen der Absätze (2) und (3) ohne die Zustimmung der BTG durchgeführt, ist die BTG berechtigt, die stille Gesellschaft aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

## **Beendigung der stillen Gesellschaft**

### **§ 9 Rückzahlung der Einlage**

Die Einlage ist nach Ablauf der 7 Jahre der Laufzeit der stillen Gesellschaft zur vollständigen Rückzahlung fällig. Sofern dem Unternehmen nach 7 Jahren keine vollständige Tilgung möglich ist, kann die Laufzeit um bis zu weitere 3 Jahre und ggf. unter Erbringung von ratierlichen Tilgungsraten verlängert werden. Der Antrag hierfür ist vom Unternehmen schriftlich 6 Monate vor Endfälligkeit zu stellen. Die Regelungen in § 10 dieses Vertrages bleiben hiervon unberührt.

Mit Beendigung der stillen Gesellschaft werden zeitanteilig die ergebnisunabhängige feste Vergütung, ein einmaliges Aufgeld von 5% der Einlage und die Gewinnbeteiligung gemäß § 5 dieses Vertrages sowie die Ansprüche aus § 10 Absatz (2) dieses Vertrages zur Zahlung fällig.

Die Einlage der stillen Gesellschaft kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung gemäß § 5 Absatz (4) vorzeitig vollständig oder anteilig zurückgezahlt werden. Hierfür bedarf es einer Kündigung des Vertrags der stillen Gesellschaft durch das Unternehmen mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zum Quartalsende per Einschreiben mit Rückschein. Bei einer anteiligen Rückzahlung muss der zu kündigende Betrag mindestens 25% der ursprünglichen Einlage ausmachen.

- (1) Das Unternehmen ermächtigt die BTG in gesonderter Erklärung, die fälligen Beträge per (SEPA-)Lastschrift einzuziehen.

## § 10 Vorzeitige Beendigung der stillen Gesellschaft

Mit Ausnahme von § 9 Absatz (2) ist ein ordentliches Kündigungsrecht der Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem §8 Absatz (4) bleibt hiervon jedoch unberührt. Darüber hinaus können die BTG und das Unternehmen die stille Gesellschaft bei Vorliegen eines vom anderen zu vertretenden wichtigen Grundes jederzeit per Einschreiben mit Rückschein fristlos kündigen.

Als wichtiger Kündigungsgrund gilt insbesondere, wenn

- a) das Unternehmen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat oder die Einlage nicht vertragsgemäß verwendet,
- b) das Unternehmen im Sinne von § 17 InsO zahlungsunfähig oder über das Vermögen des Unternehmens bzw. des Unternehmers ein nicht offensichtlich unzulässiger Insolvenzantrag gestellt worden ist oder über das Vermögen des Unternehmens bzw. des Unternehmers das vorläufige Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt worden ist;
- c) schwerwiegende Vertragspflichtverletzungen durch das Unternehmen vorliegen (z.B. nicht vertragsgemäße Mittelverwendung, vorsätzlich oder fahrlässige Verletzung der Informationspflichten nach § 7 dieses Vertrages).
- d) das Unternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der BTG trotz Mahnung unter Kündigungsandrohung ganz oder teilweise nicht nachkommt. Dies gilt nicht, wenn der BTG eine von einem Angehörigen der wirtschaftsprüfenden oder steuerberatenden Berufe unterzeichnete Bestätigung zugeht, der zufolge eine Zahlung des Unternehmens zu einer Zahlungsunfähigkeit i.S.v. §17 InsO und/oder einer Überschuldung i.S.v §19 InsO führen würde,
- e) die Grundlagen des Gewerbebetriebs sich wesentlich geändert haben (z.B. Aufgabe der Erwerbstätigkeit, Stilllegung, Veräußerung oder Verpachtung des Gewerbebetriebs des Unternehmens oder wesentlicher Teile hiervon), worüber das Unternehmen die BTG unverzüglich zu informieren hat,
- f) sonstige Tatsachen vorliegen, die eine Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses unzumutbar erscheinen lassen (z.B. schwerwiegende Verstöße gegen Bestimmungen dieses Vertrages).

Endet die stille Gesellschaft vorzeitig durch eine Kündigung aus wichtigem Grund, so hat die BTG zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung der stillen Gesellschaft Anspruch auf die Rückzahlung der ausstehenden Einlage in einem Betrag sowie auf die feste Vergütung und auf die Gewinnbeteiligung nach Maßgabe des § 9 Absatz (2) dieses Vertrages.

## **Sonstige Vereinbarungen**

### **§ 11 Eigenkapitalstärkung und Wettbewerbsverbot**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass eine weitere Stärkung des Eigenkapitals des Unternehmens anzustreben ist. Entnahmen und Auszahlungen an die Gesellschafter außer angemessene Unternehmehrgelälter sind während der ersten 24 Monate der Laufzeit der stillen Beteiligung ausgeschlossen. Danach müssen diese ausschließlich aus Gewinnen erfolgen und nicht aus den über die stille Beteiligung bereitgestellten Mitteln. Gesellschafterdarlehen und vergleichbare Forderungen von Gesellschaftern haben eine Nachrangvereinbarung im Insolvenzfall im Sinne von § 39 Absatz 2 InsO zu enthalten.

Der geschäftsführende Gesellschafter bzw. der Inhaber verpflichtet sich, seine Arbeitskraft dem Unternehmen im notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Er wird sich an Unternehmen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Wettbewerb stehen, weder unmittelbar noch mittelbar beteiligen.

### **§ 12 Bestätigung über eine gewährte Beihilfe**

- (1) Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Bereitstellung dieser Beteiligung aus Mitteln der KfW/des Bundes und der IFB/des Bundeslandes Hamburg erfolgt. Es handelt sich hierbei um eine Kleinbeihilfe nach der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, die auf der Grundlage des befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission C (2020) 1863 und Änderungen C (2020), 2215, C (2020) 3156, C (2020), 4509 und zuletzt C (2020) 71271 vom 13.10.2020) von der Europäischen Kommission für Deutschland genehmigt wurden (Entscheidung der Kommission SA.59433 (2020/N) vom 19.11.2020, „Dritte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“). Nach der Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 dürfen alle dem Unternehmen im Zeitraum vom 19.03.2020 bis 30.06.2021 gewährten Kleinbeihilfen den maximal zulässigen Höchstbetrag von 800.000 € nicht übersteigen. Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 120.000 €. Für Unternehmen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte tätig sind, gilt ein Höchstbetrag von 100.000 €. Beihilfen, die auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen gewährt und spätestens am 30.06.2021 zurückgezahlt werden, fließen in die Feststellung, ob die betreffende Obergrenze überschritten wird, nicht ein.

Die Bewilligungsstelle ist nach § 4 Abs. 1 der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 verpflichtet, bei Beantragung einer Kleinbeihilfe vom begünstigten Unternehmen eine vollständige Übersicht der seit 19.03.2020 beantragten und erhaltenen Kleinbeihilfen zu verlangen, um die Einhaltung des jeweils geltenden Höchstbetrages an Kleinbeihilfen zu gewährleisten. Eine Bestätigung über seine bisher erhaltenen Kleinbeihilfen hat das Unternehmen bei Antragstellung abgegeben.

- (1) Der mit dieser Beteiligung verbundene Subventionswert beträgt ..... EURO  
(i.W.: ..... €)
  
- (3) Diese Beihilfebescheinigung ist vom Unternehmen 10 Jahre aufzubewahren.
  
- (4) Dem Unternehmen ist ferner bekannt, dass die gemäß der Dritten Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 und Anhang III der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 vom 16. Dezember 2014, in den jeweils gültigen Fassungen, erforderlichen Informationen zu jeder auf der Grundlage dieser Regelung gewährten Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro bzw. von mehr als 10.000 Euro im Landwirtschafts- und Fischereisektor innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung der Beihilfe entsprechend den Vorgaben der vorgenannten Regelungen veröffentlicht werden.

### § 13 Datenschutz

Einwilligungserklärung zur Datenerhebung, Datenverarbeitung, Datennutzung und Datenübermittlung.

- (1) Mir/Uns ist bekannt, dass sich die BTG elektronischer Datenverarbeitungssysteme bedient. Ich/Wir willige(n) hiermit ein, dass die BTG die von mir/uns zur Verfügung gestellten oder zusätzlich über mich/uns bzw. die Hausbank erhobenen personenbezogenen Daten (Daten) zum Zweck der Bearbeitung meiner/unserer Anfrage, meines/unseres Beteiligungsantrages, der Entscheidung, ob eine Beteiligung für mein/unser Vorhaben möglich ist, der Beteiligungsverwaltung und deren Abwicklung verarbeitet. Die Einwilligung bezieht sich auch auf die statistische Auswertung dieser Daten durch die BTG einschließlich der Verarbeitung der Daten zur Erstellung und Weiterentwicklung eines Systems zur Ermittlung meiner/unserer Kreditwürdigkeit (Scoring/Rating). Die BTG ist zur Bonitätsprüfung und zur Bonitätsüberwachung des Unternehmens berechtigt, Auskünfte bei Kreditinstituten und Kreditinformationssystemen einzuholen.

Das Unternehmen stimmt ausdrücklich zu, dass die BTG Positiv- und Negativdaten von diesen abfragt sowie externe als auch interne Scoringverfahren als Entscheidungshilfe heranzieht. Das Unternehmen kann von der BTG Auskunft über das Scoringverfahren sowie den gespeicherten Score Wert und dessen Merkmale erhalten.

- (2) Soweit sich die BTG im Rahmen einer Auftragsverarbeitung externer Dienstleistungsunternehmen bedient (z. B. für EDV-Dienstleistungen, Scoring-/Rating-Systeme), dürfen diese die Daten nur nach Weisung der BTG zu den oben genannten Zwecken verarbeiten. Ferner willige(n) ich/wir ein, dass die BTG berechtigt ist, nach Antragstellung und zur Risikobewertung und -steuerung (z. B. Scoring/Rating) Bonitätsdaten über mich/uns bei Dritten (z. B. Creditreform Rating AG oder SCHUFA Holding AG) und Stellungnahmen von am Beteiligungsverfahren beteiligten Stellen (z. B. Hamburgische Investitions- und Förderbank AöR (IFB), KFW, Banken, Kammern, Verbänden, Behörden des Bundes/Landes) einzuholen, zu verarbeiten und diesen beteiligten Stellen Daten aus der Anfrage-/Antragsbearbeitung und Beteiligungsverwaltung und -abwicklung sowie diesbezügliche Entscheidungen zu übermitteln. Zu diesem Zweck befreie(n) ich/wir die BTG und die beteiligten Stellen von ihren Verschwiegenheitspflichten.

Ungeachtet der Ausübung des Widerrufsrechtes bin ich/sind wir darüber unterrichtet und damit einverstanden, dass die BTG und die beteiligten Stellen berechtigt sind, die Daten auch weiterhin zu verarbeiten, soweit dies für die weitere Vertragserfüllung (Beteiligungsverwaltung und -abwicklung) notwendig ist.

-----

Ort, Datum

Unterschrift ..... (Firma des Unternehmens)

Unterzeichnet im Hause der BTG

Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH

## Datennutzung und Datenübermittlung

**1. Name der verantwortlichen Stelle**

BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH (im Folgenden BTG genannt)

**2. Leiter der verantwortlichen Stelle**

Geschäftsführer:

Jörg Finnern, Dieter Braemer

**3. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten**

Ulf Mulka

BankenService.Berlin GmbH

Schwarzschildstraße 94, 14480 Potsdam

[ulf.mulka@bankenservice.berlin.de](mailto:ulf.mulka@bankenservice.berlin.de)

Tel. +49 (30) 440585-03

Fax +49 (30) 440585-10

**4. Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle**

Besenbinderhof 39, 20097 Hamburg

[info@btg-hamburg.de](mailto:info@btg-hamburg.de)

Tel. +49 (40) 611700-100

Fax +49 (40) 611700-19

**5. Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

**6. Berechtigtes Interesse**

Das berechtigte Interesse liegt in der Vertragserfüllung durch die Beteiligungsgesellschaft

**7. Kategorien der personenbezogenen Daten**

- Beteiligungsnehmer
- Garant
- Gesellschafter/Geschäftsführer/Unternehmer

**8. Empfänger der Daten**

Die Daten übermitteln wir zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung, u.a. an Finanz- und Wirtschaftsministerium, Creditreform, SCHUFA und ggf. weitere Scoring-Unternehmen. In unserem Softwaresystem werden die Daten verarbeitet, so dass auch der Softwareanbieter PASS/EXEC die Daten erhält. Ggf. erhalten weitere Auftragsverarbeiter Daten zum Zweck der Antrags-/Anfragebearbeitung. Im Wege der Antrags-/Anfragebearbeitung werden auch die Kammern, Verbände etc. und ggf. weitere Behörden eingeschaltet.

**9. Übermittlung der Daten in ein Drittland**

Eine Weitergabe der erhobenen/erhaltenen Daten in ein sicheres Drittland findet

Es werden personenbezogene Daten verarbeitet. Hierbei handelt es sich z.B. um Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung etc. Diese werden benötigt, um Anfragen/Anträge hinsichtlich der Beteiligungsübernahme, -bearbeitung, -abwicklung und des –regresses zu bearbeiten. Weiter werden Daten zur statistischen Auswertung sowie zu Scoringzwecken erhoben. Die Rechtsgrundlage ist sowohl die Einwilligung als auch das Vertragsverhältnis zwischen dem Kreditnehmer bzw. dem Kunden und der Beteiligungsgesellschaft.

nicht statt. Auch im Rahmen der Abwicklung und/oder Regresses finden Übermittlungen in Drittländer ebenfalls nicht statt. Gleiches gilt für die Übermittlung an eine andere internationale Organisation.

#### **10. Speicherdauer**

Die Speicherdauer richtet sich sowohl nach der Vertragsdauer als auch nach den gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der gesetzlichen/vertraglichen Aufbewahrungsfristen werden die Daten gelöscht/anonymisiert, sofern sie nicht mehr zum Zwecke der Datenverarbeitung (Bearbeitung des Engagements) benötigt werden.

#### **11. Auskunftsrecht/Recht auf Löschung/Recht auf Einschränkung der Verarbeitung**

Es besteht ein Auskunftsrecht zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten. Sofern die personenbezogenen Daten fehlerhaft verarbeitet wurden, besteht das Recht auf Berichtigung. Ein Recht auf Löschung und Einschränkung der Verarbeitung besteht, sofern dies mit dem Zweck der Datenverarbeitung vereinbar ist (solange der Zweck besteht, können Löschung und eingeschränkte Verarbeitung nicht erfolgen).

#### **14. Beschwerderecht bei Aufsichtsbehörde**

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Bei dieser handelt es sich um  
Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Prof. Dr. Johannes Caspar

Klosterwall 6 (Block C)

20095 Hamburg

Tel. +49 (40) 428544040

Fax +49 (40) 428544000

#### **15. Bereitstellung der personenbezogenen Daten & Folge der Nichtbereitstellung**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten erfolgt über die Hausbank und/oder die Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH im Rahmen der Weiterleitung des Beteiligungsantrags. In anderen Fällen erfolgt die Bereitstellung der personenbezogenen Daten über den Kunden. Ohne Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag geschlossen werden.

**12. Bestehen eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit**

Es besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragung.

**13. Recht auf Widerruf der Einwilligung**

Sofern die Datenverarbeitung auf Grund einer Einwilligung erfolgt, besteht jederzeit das Recht auf Widerruf der Einwilligung. Die vor Widerruf durchgeführte Verarbeitung bleibt rechtmäßig. Sofern die Engagementsbearbeitung noch nicht beendet ist, erfolgt die weitere Datenverarbeitung auf Grundlage des bestehenden Vertrags.

**16. Bestehen einer automatischen Entscheidungsfindung**

Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung hinsichtlich etwaiger Vertragsabschlüsse/Antragsverarbeitung.

**17. Verarbeitung der Daten über den Zweck der Datenverarbeitung hinaus**

Die Daten werden für den Zweck der Anfrage-/Antragsbearbeitung und dessen Abwicklung verarbeitet und genutzt. Im Weiteren werden Statistiken auf Grund der Vertragsbearbeitung erstellt.

## Schlussbestimmungen

### § 14 Wirksamwerden des Vertrages

Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam.

### § 15 Salvatorische Klausel

Vertragsänderungen und -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden bzw. sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, wird dadurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen bzw. der Aufnahme einer lückenausfüllenden Bestimmung zuzustimmen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmung am nächsten kommt.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hamburg

Hamburg, den

Hamburg, den

\_\_\_\_\_  
(Unternehmen, .....Firma des Unternehmens)

\_\_\_\_\_  
BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH

\_\_\_\_\_  
Unterzeichnet im Hause der BTG  
Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH

\_\_\_\_\_  
Unterzeichnet im Hause der BTG  
Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH